

Ohne Gewähr! Gültig ist allein die amtlich bekannt gemachte Version. Verbindliche Auskünfte erteilt das Prüfungsamt.

PR Ü F U N G S O R D N U N G

(Fachprüfungsordnung)

für den Studiengang

B R A U W E S E N

mit Abschluß Diplombraumeister

an der

TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Vom 28. August 1998

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30.10.2001, 27.5.2003

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen und Funktionsbeschreibungen zu dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Diplomgrad

- (1) Soweit in dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der TU München entsprechend.
- (2) Auf Grund der bestandenen Hauptprüfung wird der akademische Grad “Diplombraumeister” bzw. “Diplombraumeisterin” (Dipl.-Braumst.) verliehen.

§ 2

Studienumfang, Prüfungen

- (1) Der Studienumfang bis zum Abschluß als Diplombraumeister beträgt 93 Semesterwochenstunden, verteilt auf vier Semester. Hinzu kommen drei Monate zum Anfertigen der Diplomarbeit und 15 Monate Industriepraktikum. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Hat der Student die Lehre als Brauer und Mälzer erfolgreich abgeschlossen, so entfällt das Industriepraktikum. Eine praktische Tätigkeit im Kaufmanns- und Bankberuf, in Maschinenfabriken oder sonstigen Wirtschaftszweigen kann im Rahmen des Industriepraktikums bis zu drei Monaten angerechnet werden.
- (2) Während des Studiums Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister müssen zwei Prüfungen abgelegt werden und zwar die Vorprüfung und die Hauptprüfung zum Diplombraumeister. Für qualifizierte Absolventen der Fachakademie für Brauwesen und Getränketechnik entfällt die Vorprüfung.
- (3) Die Prüfungen in den Modulen des Grundstudiums werden studienbegleitend abgelegt. Sind alle bestanden, wird ein Vorprüfungszeugnis ausgestellt (Anlage 1). Die Regelstudienzeit beträgt bis zur Vorprüfung vier Semester.
- (4) Die Prüfungen in den fachspezifischen Modulen des Fachstudiums werden studienbegleitend abgelegt. Sind sie bestanden und die Module Diplomarbeit und Industriepraktikum (s. Abs. 1 Satz 3) erfolgreich abgeschlossen, wird ein Zeugnis und eine Urkunde zum Diplombraumeister bzw. zur Diplombraumeisterin ausgestellt (Anlage 2 und 3). Die Hauptprüfung zum Diplombraumeister bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen der Module im Grundstudium werden ausschließlich schriftlich durchgeführt, während die Prüfungen der Module im Fachstudium mündlich oder schriftlich abgelegt werden können (siehe § 9 Abs. 2).

§ 3

Prüfungsausschuß

Die Durchführung der Fachprüfungen des Studienganges Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister obliegt dem Prüfungsausschuß gemäß § 4 ADPO. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen alle anfallenden Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat ernannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre; Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

§ 4

Studienleistungen

Die Leistungsnachweise für Übungen, Praktika und unbenotete Erfolgsscheine werden sowohl für die Vorprüfung als auch für die Hauptprüfung, zum Beispiel durch Übungsaufgaben, praktische Übungen oder Klausuren erbracht. Die Anforderungen für den Erwerb der Leistungsnachweise werden zu Beginn des jeweiligen Semesters von der Lehrperson festgelegt, die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Diese Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen im Rahmen der für die Prüfungen geltenden Meldefristen bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 5

Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Module des Grund- und Fachstudiums ist innerhalb der jeweils bekanntgegebenen Frist unter Benutzung des hierfür bestimmten Vordruckes im Prüfungssekretariat der Verwaltungsstelle Weihenstephan einzureichen.
- (2) Die Anmeldung zu der Vorprüfung ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Vorprüfung nach dem dritten Semester begonnen werden soll und spätestens nach dem fünften Semester erstmals vollständig abgelegt sein muß. Die Anmeldung zu der Hauptprüfung ist so vorzunehmen, daß die Hauptprüfung nach dem fünften Semester begonnen werden soll und spätestens nach dem siebten Semester erstmals vollständig abgelegt sein muß. Hat der Student eine abgeschlossene Lehre als Brauer und Mälzer, so verkürzt sich die Anmeldefrist um zwei Semester. Sind bei der Vorprüfung nach dem fünften Semester und bei der Hauptprüfung nach dem siebten Semester nicht alle Module abgelegt worden, so gelten diese als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Hat der Kandidat die Fristversäumung nicht zu vertreten, trifft darüber der Prüfungsausschuß die endgültige Entscheidung.
- (3) Dieser Anmeldung ist jeweils eine Erklärung beizufügen, in der der Kandidat angibt, daß er die Module für die Vor- bzw. für die Hauptprüfung zum Diplombraumeister noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen der Module des Grundstudiums

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Grundmoduls sind die in den §§ 5 und 7 der ADPO aufgeführten Unterlagen, die bei der Verwaltungsstelle Weihenstephan einzureichen sind.

§ 7

Vorprüfung zum Diplombraumeister

Für die Vorprüfung sind in folgenden Modulen des Grundstudiums Prüfungen abzulegen:

	Prüfungsart	Dauer in Minuten	Notengewichtszahl	credit points
1. Buchführung	schriftlich	60	1	2
2. Experimentalchemie	schriftlich	180	2	12
3. Experimentalphysik	schriftlich	90	2	7
4. Getränkeabfülltechnik 1	schriftlich	120	2	3
5. Maschinen- und Werkstoffkunde	schriftlich	120	2	7
6. Mathematik	schriftlich	120	2	7,5
7. Technische Thermodynamik	schriftlich	60	1	2,5
8. Trink-, Brauch- und Abwasser	schriftlich	120	1	3

Außerdem ist das Praktikum Experimentalphysik erfolgreich zu absolvieren.

Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jedes Modul mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet und ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Experimentalphysik erbracht worden ist, womit der Kandidat auch die entsprechende Anzahl an credit points erreicht hat.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Diplombraumeisters

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachstudiums ist
 1. die Fachhochschulreife,
 2. der Nachweis der erfolgreich abgelegten Vorprüfung oder die Vorlage des Abschlusszeugnisses einer Fachakademie für Brauwesen und Getränketechnik.
- (2) Für den Erwerb des Grades eines Diplombraumeisters bzw. einer Diplombraumeisterin sind neben dem Ablegen der Prüfungen in den Modulen des Fachstudiums folgende Nachweise zu führen:
 1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Moduls Industriepraktikum oder einer Lehre als Brauer und Mälzer (25 credit points). Dieser Nachweis entfällt für Absolventen einer Fachakademie für Brauwesen und Getränketechnik.
 2. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden vier Praktika:
 - 2.1 Chemisch-Technische Analyse 1, 2 und 3 (9 credit points)
 - 2.2 Biologische Analyse und Betriebsüberwachung 1 und 2 (6 credit points),
 - 2.3 Technologie der Malzbereitung und Würzebereitung (8 credit points),
 - 2.4 Abfülltechnisches Praktikum (3 credit points),
oder
Technologie der Bierherstellung und Organoleptik des Bieres (3 credit points),
oder
Wärmetechnisches Praktikum (3 credit points),

oder
Praktikum Analytik der Alkoholfreien Getränke (3 credit points);
bei Nichtbestehen wird gemäß § 4 verfahren.

3. Nachweis über die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen in Brauereien sowie Betrieben der Getränke- und Zulieferindustrie.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Nachweise müssen spätestens mit Abschluß der letzten Prüfung in der Hauptprüfung zum Diplombraumeister der Verwaltungsstelle Weihenstephan vorliegen.

§ 9

Hauptprüfung zum Diplombraumeister

- (1) Die Hauptprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Modulen des Fachstudiums und aus einer Diplomarbeit (s. § 10). Die Module des Fachstudiums sind:

	Prüfungsart	Dauer in Minuten	Notengewichtszahl	credit points
1. Betriebswirtschaftslehre 1	schriftlich	120	2	3
2. Biologische Analyse und Betriebsüberwachung	schriftlich (mündlich)	60 (20)	1	3
3. Chemisch-technische Analyse	schriftlich (mündlich)	120 (20)	2	9
4. Getränkeabfülltechnik 2	schriftlich	120	2	3
5. Getränkemikrobiologie	schriftlich	60	2	3
6. Getränketechnologie 1	schriftlich	120	1	3
7. Kessel-, Kraft- und Kälteanlagen	schriftlich	120	2	7
8. Kosten- und Investitionsrechnung	schriftlich	60	1	3
9. Reinigungs- und Desinfektionstechnik	schriftlich (mündlich)	60 (20)	1	1,5
10. Technologie der Gärung, der Lagerung und Abfüllung des Bieres	schriftlich	180	3	4,5
11. Technologie der Gärung, der Lagerung und Abfüllung des Bieres	mündlich	20	1	1,5
12. Technologie der Malz- und Würzbereitung	schriftlich	180	3	9
13. Technologie der Malz- und Würzbereitung	mündlich	20	1	1,5

- (2) An Stelle einer schriftlichen (alternativ mündlichen) Prüfung in den Modulen 2, 3 und 9 kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Prüfer bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins festlegen, daß die Prüfung in dem Modul einheitlich für den Prüfungstermin schriftlich (alternativ mündlich) erfolgt.
- (3) Die Hauptprüfung zum Diplombraumeister ist bestanden, wenn jedes Modul mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist (§ 14 ADPO), womit der Kandidat auch die entsprechende Anzahl an credit points erreicht hat. Bei Nichtbestehen wird gemäß § 15 ADPO verfahren.

- (4) Der Student kann sich im Rahmen der Hauptprüfung zum Diplombraumeister in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Zusatzfächer sollen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft ausgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die bestandene Prüfung in diesen Fächern wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Prüfung in einem Zusatzfach kann nicht wiederholt werden.

§ 10

Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat kann die Diplomarbeit frühestens nach Abschluß der Vorprüfung und spätestens unmittelbar nach Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Hauptprüfung zum Diplombraumeister (Datum der Prüfungsschlußsitzung, das rechtzeitig am Schwarzen Brett der Verwaltungsstelle Weihenstephan bekannt gegeben wird) beginnen. Hält der Kandidat diese Frist, aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ein, gilt die Diplomarbeit erstmals als nicht bestanden.
- (2) Der Kandidat muß sich mit einem Prüfungsberechtigten in Verbindung setzen, um ein Thema zu erhalten. Hat sich der Kandidat vergebens bemüht, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, daß der Kandidat ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens der Name des Diplomanden und des Aufgabenstellers, Thema der Diplomarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie Abgabetermin festzuhalten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit in drei Monaten fertiggestellt werden kann. In Ausnahmefällen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann auf rechtzeitigen Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschubsvorsitzenden diese Frist um einen Monat verlängert werden. Das Thema der Diplomarbeit kann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben und eine neue Diplomarbeit mit einem anderen Thema begonnen werden, ohne daß die erste Diplomarbeit als nicht bestanden gilt. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden.
- (4) Der Abgabetermin für die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben.
- (5) Die Diplomarbeit wird bei der Gesamtnotenbildung der Hauptprüfung mit dem Notengewicht drei und mit 15 credit points berücksichtigt.
- (6) Das Deckblatt der Diplomarbeit muß nach dem Wort Diplomarbeit den Zusatz " des Studienganges Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister" enthalten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet, sofern in der Fakultät für Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft ein zweiter fachkundiger Prüfer vorhanden ist.
- (2) Die Gesamtnote einer Prüfung wird aus dem Mittel der Summe der gewichteten Module gebildet.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung muß zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es müssen nur Module wiederholt werden, die mit nicht ausreichend bewertet wurden. Im übrigen findet § 15 Abs. 3 ADPO der Technischen Universität München Anwendung.

§ 13

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bestimmt in jedem Einzelfall, welche Module und credit points erbracht werden müssen, um den Abschluß als Diplombraumeister zu erhalten.

§ 14

Übergangsbestimmung

Kann der Student bei der Immatrikulation mindestens 9 Monate Praxis nachweisen, so können die fehlenden Monate während der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden und der Student kann sofort mit dem Grundstudium beginnen. Bei weniger Praxiszeit als 9 Monate gilt Anlage 1 der Studienordnung dieses Studienganges. Diese Übergangsbestimmung gilt nur für Studenten, die das Studium Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister im Wintersemester 1998/99 aufnehmen wollen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Fachstudium im Wintersemester 1998/99 an der Technischen Universität München in Freising-Weihenstephan aufnehmen.

VORPRÜFUNGSZEUGNIS

- (1) Das Zeugnis für die Vorprüfung zum Diplombraumeister entspricht der Vorlage in der Anlage 1 c der ADPO. Anstatt der Worte “Diplom-Vorprüfung im Studiengang.....” werden die Worte “Vorprüfung zum Diplombraumeister im Studiengang Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister” eingefügt.
- (2) Die vorhandene Tabelle mit den Prüfungsfächern wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Module des Grundstudiums	Notengewicht	Modulnote	credit points
1. Buchführung	1		2
2. Experimentalchemie	2		12
3. Experimentalphysik	2		7
4. Getränkeabfülltechnik 1	2		3
5. Maschinen- und Werkstoffkunde	2		7
6. Mathematik	2		7,5
7. Technische Thermodynamik	1		2,5
8. Trink-, Brauch- und Abwasser	1		3
Gesamtnote:	Prädikat:		

- (3) Der Satz “Sind die weiteren Bedingungen der Prüfungsordnung erfüllt, berechtigt dieses Zeugnis zur Teilnahme an der Diplom-Hauptprüfung im Studiengang.....” wird durch folgenden Satz ersetzt: “Sind die weiteren Bedingungen der Prüfungsordnung erfüllt, berechtigt dieses Zeugnis zur Teilnahme an der Hauptprüfung zum Diplombraumeister im Studiengang Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister.”

HAUPTPRÜFUNGSZEUGNIS

- (1) Das Zeugnis für die Hauptprüfung zum Diplombraumeister entspricht der Vorlage in der Anlage 1 d der ADPO. Anstatt der Worte “Diplom-Hauptprüfung im Studiengang.....” werden die Worte “Hauptprüfung zum Diplombraumeister im Studiengang Brauwesen mit Abschluß Diplombraumeister” eingefügt.
- (2) In den folgenden Sätzen werden die Worte “Diplom-Hauptprüfung” durch die Worte “Hauptprüfung zum Diplombraumeister” ersetzt.
- (3) Die vorhandene Tabelle (A. mit F.) wird durch folgende Tabellen ersetzt:

Module des Fachstudiums	Notengewicht	Modulnote	credit points
A. Pflichtmodule			
1. Betriebswirtschaftslehre 1	2		3
2. Biologische Analyse und Betriebsüberwachung	1		3
3. Chemisch-technische Analyse	2		9
4. Getränkeabfülltechnik 2	2		3
5. Getränkemikrobiologie	2		3
6. Getränketechnologie 1	1		3
7. Kessel-, Kraft- und Kälteanlagen	2		7
8. Kosten- und Investitionsrechnung	1		3
9. Reinigungs- und Desinfektionstechnik	1		1,5
10. Technologie der Gärung, Lagerung und Abfüllung des Bieres	3		4,5
	1		1,5
11. Technologie der Malz- und Würzebereitung	3		9
	1		1,5
B. Diplomarbeit			

Thema			
	3		15
Gasamtnote:	Prädikat:		

C. Praktika/Zusatzfächer/Wahlfächer

	credit points
1. Industriepraktikum	25
2. Biologische Analyse und Betriebsüberwachung	6
3. Chemisch-technische Analyse	9
4. Technologie der Malz- und Würzebereitung	8
5.	
6.	
7.	
8.	

URKUNDE ZUR HAUPTPRÜFUNG

- (1) Die Urkunde für die Hauptprüfung zum Diplombraumeister entspricht der Vorlage in der Anlage 1 a bzw. 1 b der ADPO. Die Worte "Diplom-Ingenieur/in Univ." werden ersetzt durch die Worte "Diplombraumeister" bzw. durch "Diplombraumeisterin" und die Abkürzung des akademischen Grades "Dipl.-Ing. Univ." durch "Dipl.-Braumster."
- (2) Im folgenden Satz wird das Wort "Diplomhauptprüfung" durch die Worte "Hauptprüfung zum Diplombraumeister" ersetzt."